

# **V E R O R D N U N G**

## **zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Nordstemmen**

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428)) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung am 25.06.2020 für den Bezirk der Gemeinde Nordstemmen folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen innerhalb der geschlossenen Ortslage, soweit sie dem Verkehr dienen. Zu den Straßen gehören die Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Muldengossen, Straßenseitengräben, Böschungen, Stützmauern sowie Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die öffentlich zugänglichen Erholungsflächen, Grün-, Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Friedhöfe, Sportanlagen, Gedenkstätten und sonstige Anpflanzungen sowie Uferanlagen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und die straßenrechtliche Widmung.

### **§ 2**

#### **Schutz von öffentlichen Anlagen**

- (1) In Anlagen ist es untersagt, mit Fahrrädern oder motorbetriebenen Fahrzeugen (ausgenommen Krankenfahrstühle und Kleinfahrräder für Kinder) zu fahren; ebenso ist das Reiten untersagt. Diese Verbote gelten nicht, soweit bestimmte Wege in öffentlichen Anlagen durch Beschilderung ausdrücklich für bestimmte Benutzungsarten freigegeben sind.
- (2) Jeder hat sich auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung nach Abs. 1 beeinträchtigt oder behindert werden.
- (3) Es ist verboten
  - a) im Rahmen der Entsorgung von Sperrmüll, Altpapier und Grünschnitt zur Ablagerung öffentliche Verkehrsflächen, außer am Tage vor der Abfuhr ab

18:00 Uhr und am Abfuhrtag selbst, in Anspruch zu nehmen.

- b) Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hausnummern, Notrufanlagen, Buswartehäuschen oder sonstige Einrichtungen und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen, zu beschreiben, zu bemalen, zu beschildern, zu bekleben, zu verdecken oder sonst in ihrer Sichtbarkeit oder Funktions-fähigkeit zu beeinträchtigen.
- c) Hydranten, Schachtdeckel, Einläufe, Abdeckungen und sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung, der Regenwasser- und Abwasserentsorgung oder dem Fernmelde-, Fernseh- und Rundfunkwesen dienen, zu verunreinigen, zu verstopfen oder unbefugt zu öffnen.

### **§ 3**

#### **Hausnummern**

- (1) Die von der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Hauses nach § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches zu befestigenden Hausnummernschilder sind an der Straßenseite neben oder über dem Hauseingang anzubringen. Bei mehreren Hauseingängen ist jeder Eingang mit der für ihn festgesetzten Hausnummer zu versehen. Liegt der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer zusätzlich an der Straßenseite des Gebäudes, die dem Hauseingang am nächsten liegt, unmittelbar an der Gebäudeecke anzubringen. Liegt das Gebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer außer an den Gebäuden auch am Grundstückseingang anzubringen.
- (2) Die Hausnummern sind an Gebäuden gut sichtbar anzubringen. Sie müssen stets sichtbar und lesbar sein. Die Hausnummern sind bei Bedarf zu erneuern.
- (3) Die Hausnummernschilder müssen so beschaffen sein, dass sie von der Straße aus leicht zu lesen sind; sie müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben.
- (4) Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch lesbar ist.

### **§ 4**

#### **Hundehaltung**

- (1) Hundehalterinnen oder Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten haben als verantwortliche Personen zu verhüten, dass ihr Tier
  1. außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke unbeaufsichtigt umherläuft
  2. Menschen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt.
- (2) Die Hundehaltung hat so zu erfolgen, dass das Tier sicher untergebracht ist und auch im Wohnhaus oder in der Privatwohnung von Unbefugten nicht freigelassen werden kann. Private Grundstücke, auf denen Hunde frei umherlaufen, müssen ausbruchsicher und so beschaffen sein, dass Unbefugte sie nicht betreten und Hunde sie nicht unbeaufsichtigt verlassen können.

- (3) Hunde, die Menschen oder Tiere gefährdend anspringen oder anfallen, handeln in Angriffsabsicht. Ein gefährdendes Anspringen im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 liegt vor, wenn ein Mensch oder Tier sich objektiv nachvollziehbar durch das Anspringen in seinem körperlichen oder seelischen Wohlbefinden beeinträchtigt sieht. Nicht erforderlich ist, dass der Hund, wie beim Anfallen, den Menschen oder das Tier verletzen will. Hunde, die Menschen oder Tiere lediglich spielerisch anspringen, handeln nicht in Angriffsabsicht. Bei der Unterscheidung zwischen Spiel- oder Angriffsabsicht kommt es auf die Sicht der bedrohten Personen an, nicht auf die Absicht des Hundes oder auf den Blickwinkel der verantwortlichen Person.
- (4) Die verantwortliche Person im Sinne von Abs. 1 muss körperlich und geistig willens und in der Lage sein, den Hund auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen sicher zu führen. Sicher geführt wird ein Hund, wenn Gefahren im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 wirksam verhindert werden können.
- (5) Auf öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Bolzplätze, Sportanlagen, Schulhöfe, Friedhöfe sowie in öffentlich zugängliche Kindergärten und öffentlich zugängliche Freibäder dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Das Mitnahmeverbot gilt nicht für Blindenführhunde.
- (6) Vorbehaltlich des Leinenzwangsgebotes nach Abs. 7 und unbeschadet der nach Abs. 8 für bissige Hunde geltenden Bestimmungen, dürfen Hunde auf öffentlichen Verkehrsflächen unangeleint nur geführt werden, wenn sie gut abgerichtet sind und auf Zuruf gehorchen. Sie müssen von geeigneten Personen im Sinne von Abs. 4 begleitet sein, die ausreichend auf sie einwirken können. Eine Hundeleine ist mitzuführen und dem Hund anzulegen, wenn anders eine nach Abs. 1 Nr. 2 drohende Gefahr nicht abgewendet werden kann.
- (7) Hunde in öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie Hunde bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, wie bei Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten unter freiem Himmel, sind angeleint zu führen. Der Anleinplicht ist Genüge getan, wenn der Hund an einer Laufleine geführt wird, die so stark und so befestigt ist, dass der Hund sich hiervon nicht alleine lösen kann. Mehrere angeleinte Hunde dürfen nur gleichzeitig geführt werden, wenn alle Hunde jederzeit sicher beherrscht werden können.
- (8) Bissige Hunde dürfen über das für alle Hunde geltende Mitnahmeverbot des Abs. 5 hinaus, auch auf öffentlich zugängliche Veranstaltungen unter freiem Himmel wie Versammlungen, Aufzüge, Volksfeste und Märkte nicht mitgenommen werden. Ein bissiger Hund, dessen Gefährlichkeit im Einzelfall nicht oder noch nicht durch den Landkreis festgestellt worden ist, darf auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen nur angeleint und mit einem Maulkorb versehen von einer geeigneten Person im Sinne von Abs. 4 so geführt werden, dass Gefahren im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 sicher verhütet werden können. Ein bissiger Hund ist stets allein, nicht mit anderen Hunden gemeinsam, zu führen. Bissig ist ein Hund, der bereits einmal Menschen durch einen Biss erhebliche Verletzungen zugefügt hat. Verletzungen sind erheblich, wenn eine ärztliche Behandlung erforderlich war. Bissig ist ein Hund auch, der einen anderen Hund gebissen und verletzt hat, ohne von diesem selbst angegriffen worden zu sein oder, der einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen hat. Der Anleinplicht ist Genüge getan, wenn der Hund an einer höchstens zwei Meter langen Leine geführt wird, die so stark und so gefestigt ist, dass der Hund sich hiervon nicht alleine lösen kann. Der Maulkorb muss so angelegt und so beschaffen sein, dass ein Abstreifen oder Beißen durch den Hund sicher verhindert wird. Die Vorschriften über die Erlaubnispflicht für gefährliche Hunde nach dem NHundG und das Recht des Landkreises für die daran anknüpfenden

Rechtsfolgen, ergänzende oder abweichende Einzelfallmaßnahmen zur Gefahrenabwehr nach Maßgabe des NPOG zu treffen, bleiben von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

- (9) Hundehalterinnen oder Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten (verantwortliche Personen) haben zu verhüten, dass ihr Tier auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen seinen Kot ablegt. Nach einer Hundekotablage ist die verantwortliche Person zur unverzüglichen Reinigung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

## **§ 5**

### **Offene Feuer im Freien**

Offene Feuer im Freien zur Brauchtumspflege, wie z. B. Osterfeuer, bedürfen der Erlaubnis. Die Erlaubnis ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten für das Grundstück, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.

## **§ 6**

### **Plakatwerbung**

Plakatwerbung an öffentlichen Verkehrsflächen und –einrichtungen, insbesondere Einrichtungen zur Straßenbeleuchtung, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde Nordstemmen.

## **§ 7**

### **Spiel- und Bolzplätze**

- (1) Kinderspielplätze sowie die zum Spielen freigegebenen Außenanlagen von Kindergärten und Schulen dürfen nur von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres benutzt werden. Andere Personen dürfen sich hier nur aufhalten, sofern sie die Kinder beaufsichtigen bzw. begleiten.
- (2) Für Bolzplätze gilt keine Altersbeschränkung.
- (3) Es ist verboten auf den Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie den zum Spielen freigegebenen Außenanlagen von Kindergärten und Schulen
- a) alkoholische Getränke zu verzehren,
  - b) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
  - c) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben.
  - d) zu rauchen

## **§ 8**

### **Ausnahmegenehmigungen**

- (1) Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können im Einzelfall auf Antrag zugelassen werden, wenn diese im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zulässig oder unbedenklich sind.
- (2) Die Ausnahmeerlaubnis bedarf der Schriftform. Sie kann befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Abs. 1 dieser Verordnung in Anlagen fährt, parkt, reitet, andere Personen gefährdet, belästigt oder in der Benutzung nach Abs. 1 beeinträchtigt oder behindert, sowie einem Verbot nach Abs. 3 zuwiderhandelt,
  2. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung die Hausnummer nicht oder nicht ordnungsgemäß anbringt;
  3. entgegen § 3 Abs. 2 dieser Verordnung die Hausnummer nicht gut sichtbar anbringt, diese nicht sichtbar oder lesbar erhält oder im Bedarfsfall erneuert;
  4. entgegen § 3 Abs. 3 dieser Verordnung eine Hausnummer anbringt;
  5. entgegen § 3 Abs. 4 dieser Verordnung die bisherige (alte) Hausnummer vor Ablauf einer Übergangsfrist von 1 Jahr entfernt oder die alte Nummer nicht rot durchkreuzt;
  6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung seinen Hund unbeaufsichtigt umherlaufen lässt;
  7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung nicht verhütet, dass sein Hund Personen oder andere Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;
  8. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Hunde nicht so sicher unterbringt, dass das Tier auch im Wohnhaus oder in der Privatwohnung von Unbefugten nicht freigelassen werden kann;
  9. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 private Grundstücke, auf denen Hunde frei umherlaufen, nicht so absichert, dass Unbefugte das Grundstück nicht betreten können und Hunde das Grundstück nicht unbeaufsichtigt verlassen können;
  10. entgegen § 4 Abs. 4 dieser Verordnung als verantwortliche Person nicht in der Lage ist, den Hund sicher zu führen;
  11. entgegen § 4 Abs. 5 dieser Verordnung Hunde auf öffentlich zugängliche Kinderspielflächen, Bolzplätze, Sportanlagen, Schulhöfe, Friedhöfe sowie öffentlich zugängliche Kindergärten und öffentlich zugängliche Freibäder mitnimmt;
  12. entgegen § 4 Abs. 6 dieser Verordnung Hunde unangeleint führt, die nicht gut abgerichtet sind und nicht auf Zuruf gehorchen;
  13. entgegen § 4 Abs. 7 dieser Verordnung Hunde in öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie Hunde bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen unangeleint führt;
  14. entgegen § 4 Abs. 8 Satz 1 dieser Verordnung bissige Hunde auf öffentlich zugängliche Veranstaltungen unter freiem Himmel wie Versammlungen, Aufzüge, Volksfeste und Märkte mitnimmt;

15. entgegen § 4 Abs. 8 Satz 2 dieser Verordnung einen bissigen Hund auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen nicht mit einem Maulkorb versieht und angeleint führt;
16. entgegen § 4 Abs. 9 Satz 1 dieser Verordnung nicht verhütet, dass sein Tier auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen seinen Kot ablegt;
17. entgegen § 4 Abs. 9 Satz 2 dieser Verordnung als Hundehalterin oder Hundehalter seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt;
18. entgegen § 5 dieser Verordnung offene Feuer ohne Erlaubnis abbrennt;
19. entgegen § 6 Plakate zu Werbezwecken an öffentlichen Verkehrsanlagen oder – einrichtungen ohne Genehmigung anbringt;
20. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 sich dort aufhält, ohne Kinder zu beaufsichtigen bzw. zu begleiten;
21. entgegen § 7 Abs. 2
  - a) alkoholische Getränke verzehrt
  - b) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitbringt
  - c) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zerschlägt oder eingräbt
  - d) raucht

(2) Derartige Verstöße können nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

### **§ 11 Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30.06.2025 außer Kraft.

Nordstemmen, den 25.06.2020

Gemeinde Nordstemmen

Der Bürgermeister